



Beitrags- und Gebührenordnung des DRBV e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitrags - und Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren, welche zur Deckung der Verbandsausgaben des DRBV zu leisten sind .

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und für ein abgeschlossenes Kalenderjahr zu entrichten.
2. Beitragsarten und Beitragshöhen
 - a. Mitgliedschaft eines angeschlossenen Landesverbandes: 128 €
 - b. Mitgliedschaft eines einzelnen Vereins: 3 €/pro Mitglied
 - c. Mitgliedschaft einer Einzelperson oder Gesellschaft: 5€
 - d. Aufnahmegebühr: 25 €

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsart

1. Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar jeden Jahres fällig und wird auf das Verbandskonto bis spätestens dem Tag der Jahreshauptversammlung überwiesen.
2. Barzahlungen sind die Ausnahme.
3. Verzug
 - a. Mit dem 15. Februar kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht endgültig dem Konto des DRBV gutgeschrieben ist.
 - b. Im Falle des Verzuges erhebt der DRBV einen Säumniszuschlag von 8 € je Monat zuzüglich aller entstehenden Bankspesen.
 - c. Kommt ein Mitglied mit mehr als drei (3) Monaten in Verzug, so wird das Mahnverfahren eingeleitet. Ist bis zum Abschluß des Mahnverfahrens keine vollständige Zahlung erfolgt, so wird dem Vorstand der Ausschluß des säumigen Mitgliedes vorgeschlagen.

§ 4 Neumitglieder

Für Neumitglieder besteht für den ersten Beitrag eine Vorschußpflicht. Der erste Jahresbeitrag ist unaufgefordert gleichzeitig mit der Anmeldung durch Barzahlung oder Überweisung auf das Konto des DRBV zu entrichten.

§ 4 Gebühren

Der DRBV erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Gebühren für besondere Verwaltungsaufgaben oder Anlässe.

- a. Gebühren für die Teilnahme an Meisterschaften gemäß der Ausschreibung
- b. Gebühren für die Versendung von Ordnungen und anderen Schriftsachen in tatsächlicher Höhe.

Hiervon abweichend kann der DRBV diese Gebühren auch auf andere Institutionen übertragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Änderung am 25.01.2002 in Kraft.